Pet 3-18-11-821-044090

Grundsatzfragen zum Beitrags- und Versicherungsrecht in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.12.2018 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Regelungen der Rentenversicherungspflicht von selbständig tätigen Lehrkräften an Hochschulen deutlich zu vereinfachen, wenn diese Tätigkeit neben einer hauptberuflichen versicherungspflichtigen abhängigen Beschäftigung ausgeübt wird.

Der Petent führt im Wesentlichen aus, dass es nicht nachvollziehbar sei, warum in einer solchen beruflichen Konstellation die selbständige Nebentätigkeit als Dozent an einer Hochschule die Versicherungs- und damit die Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auslöse. Darüber hinaus gestalte sich das Verfahren der Beitragsabführung für die Nebentätigkeit als langwierig und kompliziert. Dadurch werde die Nebentätigkeit als Dozent an einer Hochschule unattraktiv. Das Bildungssystem lebe aber von praxisnahen Dozenten an Hochschulen. Auf die weiteren Ausführungen in der Petition wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 15 Mitunterzeichner an und es gingen 4 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Selbständig Tätige unterliegen in der Regel bisher nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, d.h. sie treffen in eigener Verantwortung Vorkehrungen für Ihre Altersvorsorge. Hiervon ausgenommen sind bestimmte Personengruppen, für die aufgrund der Art der selbständigen Tätigkeit ein erhöhtes soziales Schutzbedürfnis besteht. Hierunter fallen auch Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Sie unterliegen gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) der Rentenversicherungspflicht. Bei der Entscheidung für die Rentenversicherungspflicht der selbständigen Lehrer und Erzieher ist der Gesetzgeber wie bei den anderen kraft Gesetzes versicherungspflichtigen Selbständigen von der Überlegung ausgegangen, dass die Art ihrer Erwerbstätigkeit nicht ohne Weiteres auch die Annahme einer dauerhaften Existenzgrundlage im Alter rechtfertigt. Das Gesetz geht deshalb davon aus, dass diese der gleichen obligatorischen Absicherung gegen die Risiken Alter, Erwerbsminderung und Tod bedürfen wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer.

Liegt, wie offensichtlich im Fall des Petenten, Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI für die selbständige Tätigkeit als Lehrer bzw. Dozent an einer Hochschule vor, wird diese grundsätzlich auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass die selbständige Tätigkeit neben einer abhängigen versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeübt wird. Grundsätzlich gilt in der gesetzlichen Rentenversicherung das Prinzip der Mehrfachversicherung in Fällen, in denen mehrere Tatbestände nebeneinander vorliegen, die jeweils Versicherungspflicht auslösen. Daher sind bei Ausüben mehrerer versicherungspflichtiger Beschäftigungen oder selbständiger Tätigkeiten für diese jeweils Beiträge abzuführen, jedoch insgesamt lediglich bis zur Beitragsbemessungsgrenze als einheitliche Belastbarkeits-, Versicherungsschutz- und Leistungsgrenze. Ein Versicherter, der in der Summe ein bestimmtes Einkommen durch Ausüben mehrerer versicherungspflichtiger Tätigkeiten erzielt, wird damit nicht anders gestellt als jemand, der dieses Einkommen aus einer einzelnen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit erwirbt. Der Petitionsausschuss sieht diese Regelung als sachgerecht an.

Wird eine dem Grunde nach versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit lediglich in geringfügigem Umfang ausgeübt, so ist diese jedoch versicherungsfrei und Beiträge sind nicht zu entrichten. Geringfügigkeit liegt dann vor, wenn das Arbeitseinkommen aus dieser Tätigkeit regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt (geringfügig entlohnte selbständige Tätigkeit) oder wenn die Tätigkeit innerhalb eines

Kalenderjahres seit ihrem Beginn auf längstens drei Monate oder 70 Tätigkeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Tätigkeit berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Arbeitseinkommen 450 Euro im Monat übersteigt (kurzfristige selbständige Tätigkeit).

Soweit der Petent das Verfahren zur Zahlung einkommensgerechter Beiträge als zu aufwändig kritisiert, ist darauf hinzuweisen, dass versicherungspflichtige Selbständige in der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Beitragsberechnung nach § 165 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) mehrere Wahlmöglichkeiten haben. Mit diesen Wahlmöglichkeiten kann bestimmt werden, in welcher Höhe beitragspflichtige Einnahmen der Beitragsberechnung zugrunde gelegt werden sollen. Grundsätzlich ist für die Beitragsberechnung ein „fiktives" Arbeitseinkommen in Höhe der Bezugsgröße maßgebend (sogenannter Regelbeitrag), in den ersten drei Kalenderjahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit nur in Höhe der Hälfte der Bezugsgröße (halber Regelbeitrag), sofern nicht auch in diesem Zeitraum die Zahlung des vollen Regelbeitrags gewünscht wird.

Bei Nachweis eines höheren oder niedrigeren Arbeitseinkommens können Beiträge auch gemäß § 165 Absatz 1 Sätze 3 bis 9 SGB VI nach dem tatsächlichen Arbeitseinkommen gezahlt werden (einkommensgerechte Beitragszahlung), wie es offenbar im geschilderten Fall des Petenten zutrifft. Maßgebend für die einkommensgerechte Beitragszahlung ist das Arbeitseinkommen, das sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid (oder einer Bescheinigung des Finanzamtes) für das zeitnaheste Kalenderjahr ergibt, mindestens jedoch 450 Euro monatlich.

Es steht dem versicherungspflichtigen Selbstständigen somit einerseits offen, sich auch für die Zahlung des Regelbeitrages zu entscheiden, wenn ihm das Verfahren zur Ermittlung einkommensgerechter Beiträge (Einreichung des Einkommensteuerbescheides) zu aufwändig ist. Auf der anderen Seite ist das Verfahren der Ermittlung einkommensgerechter Beiträge in der beschriebenen Weise ausgestaltet, um die von vielen Selbstständigen gewünschte Einzelfallgerechtigkeit zu erreichen.

In Fällen, in denen mehrere Versicherungsverhältnisse zusammentreffen und die beitragspflichtigen Einnahmen zusammen die für das jeweilige Versicherungsverhältnis maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze übersteigen, sieht § 22 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) vor, dass sich diese zum Zwecke der Beitragsberechnung nach dem Verhältnis ihrer Höhe so zueinander vermindern, dass sie zusammen höchstens die Beitragsbemessungsgrenze erreichen. Die Bewertung,

ob die laufenden Arbeitsentgelte aus den versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen in der Summe die jeweilige monatliche Beitragsbemessungsgrenze überschreiten, ist für jeden Versicherungszweig eigenständig anzustellen.

Diese Verhältnisberechnung ist nicht nur beim Zusammentreffen von mehreren Beschäftigungsverhältnissen anzuwenden, sondern auch wenn der Versicherte aufgrund verschiedener Tatbestände mehrfach der Versicherungspflicht unterliegt. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn, wie vom Petenten beispielhaft beschrieben, der Versicherte in der Rentenversicherung aufgrund einer abhängigen Beschäftigung versichert ist und nebenher einer rentenversicherungspflichtigen selbständigen Tätigkeit als Dozent nach § 2 SGB VI nachgeht.

Regelmäßig wird es in den Fällen, in denen die Beiträge eines rentenversicherungspflichtigen selbstständigen Dozenten einkommensgerecht ermittelt werden, erst nachträglich zu einer entsprechenden Verhältnisberechnung kommen, weil das tatsächliche Einkommen erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt ist und Beiträge aus dem Arbeitsentgelt dann bereits berechnet und entrichtet worden sind. Dieses Verfahren ist jedoch alternativlos. Der Petitionsausschuss begrüßt die für versicherungspflichtige Selbständige in der gesetzlichen Rentenversicherung bestehenden Wahlmöglichkeiten bei der Beitragsbemessung.

Nach den vorangegangenen Ausführungen hält der Petitionsausschuss die Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition einzusetzen. Er empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.